

Richtlinie für den Ausschluss von Personen in Berufungsverfahren, insbesondere wegen der Besorgnis der Befangenheit

Vorbemerkung: Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

I. Allgemeines

Mitglieder eines Berufungsausschusses sowie Gutachterinnen und Gutachter müssen für eine möglichst objektive Bewertung der Kandidatinnen und Kandidaten die notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben. Im Folgenden wird den an einem Berufungsverfahren Beteiligten eine Handreichung gegeben, wie der Anschein der Befangenheit vermieden bzw. damit umgegangen wird, um die Rechtssicherheit der Entscheidungen des Berufungsausschusses sicherzustellen. Diese Handreichung basiert auf den entsprechenden Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), deren allgemeine Formulierungen eine konkretere Ausführung bedingen.

II. Verfahren

Der Fakultätsrat bildet im Einvernehmen mit der Universitätsleitung den Berufungsausschuss (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG). Das Einvernehmen ist im weiteren Verfahren erneut einzuholen, wenn sich personelle Ergänzungen oder Änderungen ergeben.

Bei der Bildung des Berufungsausschusses muss der Anschein der Befangenheit von dessen Mitgliedern vermieden werden, wobei in der Regel der Anschein der Befangenheit erst entsteht, wenn die Bewerbungen vorliegen.

- a) Alle Mitglieder des Berufungsausschusses werden bei der Ladung auf diese Richtlinie hingewiesen. Sie geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass keine Befangenheitsgründe bestehen, bzw. informieren über mögliche Interessenskonflikte.

Der Berufungsausschuss prüft bei Anzeige eines Befangenheitsgrundes bzw. Interessenskonflikts anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, ob zwingende Kriterien für den Ausschluss aus dem Berufungsverfahren (**absolute Befangenheitsgründe**) vorliegen oder ob potentielle Ausschlusskriterien gegeben sind (**relative Befangenheitsgründe**).

In letzterem Fall entscheidet der Berufungsausschuss ohne Anwesenheit der betroffenen Person, ob die Gründe, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, vorliegen und damit zum Ausschluss des entsprechenden Mitglieds führen. Sollte der Ausschuss zu dem Ergebnis kommen, dass kein Ausschlussgrund vorliegt, ist auch dies entsprechend zu dokumentieren. Der Ausschuss informiert die Universitätsleitung über diese Entscheidung.

- b) Eine entsprechende Entscheidung des Berufungsausschusses hat den sofortigen Ausschluss vom Berufungsverfahren zur Folge. Findet die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der Anlass für

den Ausschluss gegeben hat, nach der Vorauswahl keine weitere Berücksichtigung im Berufungsverfahren, entscheidet der Berufungsausschuss, ob das ausgeschlossene Mitglied des Berufungsausschusses wieder am Berufungsverfahren teilnehmen kann.

Verbleibt die Bewerberin bzw. der Bewerber im engeren Auswahlverfahren, kann der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung ein neues Mitglied für den Berufungsausschuss benennen.

Sollte der Berufungsausschuss bei der Entscheidung über die Vorauswahl aufgrund eines entsprechenden Ausschlusses nicht mehr die Mehrheit der Professorinnen und Professoren besitzen, kann diese Entscheidung bei Wiederteilnahme des ursprünglich ausgeschlossenen Mitglieds bzw. Neubestellung eines professoralen Mitglieds vom Berufungsausschuss nachträglich bestätigt werden. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Listenvorschlag ist die Stimmenmehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu gewährleisten.

- c) Die Kriterien über die Besorgnis der Befangenheit bei Mitgliedern des Berufungsausschusses gelten für Gutachterinnen und Gutachter entsprechend.

Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten diese Richtlinie mit der Bitte um Mitteilung, ob Befangenheitsgründe vorliegen. Das Verfahren nach a) wird entsprechend angewendet.

Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter der Universitätsleitung sind dazu angehalten, ebenfalls auf die Einhaltung der Befangenheitsrichtlinien zu achten.

III. Ausschluss aus dem Berufungsverfahren (vgl. § 75 der Grundordnung der Universität Regensburg - GrO)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob zwingende Kriterien für den Ausschluss aus dem Berufungsverfahren (**absolute Befangenheitsgründe**) vorliegen oder ob potentielle Ausschlusskriterien gegeben sind (**relative Befangenheitsgründe**).

Absolute Befangenheitsgründe liegen vor, wenn die Voraussetzungen des **Art. 20 BayVwVfG** erfüllt sind. Die entsprechende Person ist somit vom Berufungsverfahren auszuschließen. Art. 20 Abs. 1 VwVfG lautet:

"(1) ¹In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

²Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ³Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden."

In universitären Berufungsverfahren sind Beteiligte im Sinne dieser Norm und entsprechend Art. 13 Abs. 1 BayVwVfG die Bewerberinnen und Bewerber auf eine Professur.

Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG definiert den Begriff der „Angehörigen“ wie folgt:

"(5) ¹Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind."

Absolute Befangenheitsgründe müssen in jedem Fall zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

Relative Befangenheitsgründe sind gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausführung in einem Berufungsverfahren zu rechtfertigen. Der Berufungsausschuss entscheidet über das Vorliegen solcher Gründe. Die betroffene Person ist ggf. auszuschließen (vgl. **Art. 21 iVm Art. 20 Abs. 4 BayVwVfG**).

Ein Ausschluss wegen der Besorgnis der Befangenheit setzt nicht voraus, dass die betroffene Person tatsächlich befangen ist. Die „Besorgnis“ der Befangenheit und die Tatsache, dass die Mitwirkung der betroffenen Person nach außen den Anschein einer parteiischen Amtsausübung erzeugen könnte, können genügen. Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit können insbesondere sein,

- enge wissenschaftliche Kooperation, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten fünf Jahre,
(Gemeinsame Publikationen sind gemeinsam verfasste, auch online publizierte, Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften. Nicht davon betroffen ist die Situation, dass Mitglieder des Berufungsausschusses oder Gutachterinnen und Gutachter Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeber eine Bewerberin oder ein Bewerber ist (oder umgekehrt), sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausgebergremien von Zeitschriften, Buchreihen und Onlinepublikationen.)
Achtung: eine enge wissenschaftliche Kooperation liegt nicht schon automatisch bei der gemeinsamen Veröffentlichung eines Artikels vor. Vielmehr kommt es auf Dauer, Umfang und Intensität der Kooperation an.
- Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts, das ein Konkurrenzverhältnis zu einer Bewerberin bzw. einem Bewerber begründen könnte,

- Zugehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds des Berufungsausschusses bzw. der Gutachterin oder des Gutachters zur selben Professur oder zur selben außeruniversitären Einrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
- Tätigkeit bei der zu besetzenden Professur (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Stipendiatinnen und Stipendiaten, u.ä.),
- wenn die Person ehemalige oder ehemaliger bzw. aktuelle oder aktueller Inhaberin bzw. Inhaber der Professur ist,
- Betreuungsverhältnis (z. B. Gutachtertätigkeit, Mentorat, etc.) bis fünf Jahre nach Beendigung des Verhältnisses,
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre,
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate,
- eigene wirtschaftliche Interessen oder die von Angehörigen
- bei externen Beteiligten: insbesondere Teilnahme als Bewerberin oder als Bewerber an einem Berufungsverfahren an der Universität Regensburg in den letzten fünf Jahren.

Die Liste ist nicht abschließend. Bei der Entscheidung über die Mitwirkung sind die konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, das heißt, dass **kein Automatismus** zwischen dem Vorliegen eines Kriteriums und dem Ausschluss besteht. Sollte der Berufungsausschuss zum Schluss kommen, dass zwar bei oberflächlicher Betrachtung der Anschein erweckt wird, dass das Mitglied befangen ist, diese Befangenheit jedoch bei näherer Betrachtung nicht vorliegt, muss das Mitglied nicht ausgeschlossen werden. Der Berufungsausschuss muss bei Vorliegen eines möglichen Befangenheitskriteriums in jedem Fall diskutieren und entscheiden, ob es tatsächlich zu einer Befangenheit führt. Die Überlegungen des Ausschusses sind im Protokoll zu dokumentieren.

IV. Hinweise zur Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern und Vertraulichkeit

- Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter nicht selbst vorschlagen.
- Bewerberinnen und Bewerber werden nicht aufgefordert, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachterinnen und Gutachter zu senden.
- Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter werden den Bewerberinnen und Bewerbern nicht mitgeteilt.

Beschlossen in der Sitzung der Universitätsleitung der Universität Regensburg am 20.11.2023.
In der Sitzung des Senats der Universität Regensburg am (Datum) und in der Sitzung der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Regensburg am (Datum) zur Kenntnis genommen.